

Nutzungsordnung für elektronische Medien (z.B. Handy, Smartphones, MP3-Player usw.) Bild- und Tonaufnahmen, Beschluss der Schulkonferenz vom 16.12.2014

Morgens werden die mitgeführten elektronischen Geräte mit Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und auf eigenes Risiko verborgen verwahrt. Bei eventuellen Beschädigungen oder beim Verlust können keine Schadensersatzansprüche an den Schulträger geltend gemacht werden.

Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art auf dem Schulgelände sind strengstens untersagt. Sie können nur auf Antrag mit schriftlicher Genehmigung der Schulleitung durchgeführt werden.

Sowohl das Filmen von Einzelpersonen oder von gewalttätigen Auseinandersetzungen als auch die Veröffentlichung der Aufnahmen sind gesetzlich verboten und werden daher von der Schule zur Anzeige gebracht und somit strafrechtlich verfolgt.

Nutzung elektronischer Medien im Unterricht

1. Die Nutzung von elektronischen Geräten jeglicher Art ist während des gesamten Unterrichts einschließlich der kurzen Pausen in den Doppelstunden ausdrücklich untersagt.
2. Für unterrichtliche Zwecke aller Art ist nach Absprache und vorheriger Genehmigung durch die jeweilige Lehrkraft die Benutzung elektronischer Geräte gestattet. Die Benutzung elektronischer Geräte ist auf keinen Fall ein Ersatz für andere Hilfsmittel wie beispielsweise Wörterbücher, Duden, Enzyklopädien, Taschenrechner etc. und wird deshalb von schulischer Seite nicht eingefordert.
3. Ton- und Bildmitschnitte von Unterrichtssequenzen und Personen sind strikt untersagt. Das Abfotografieren von Tafelbildern und Unterrichtsmaterial jeglicher Art ist ebenfalls nicht erlaubt und kann nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Lehrkraft gestattet werden.

Nutzung elektronischer Medien in den Pausen

1. In der Mensa, der Cafeteria und dem Ganztagsbereich gilt ein generelles Verbot der Benutzung elektronischer Geräte.
2. In der Sekundarstufe I ist die Benutzung elektronischer Geräte nur in der Mittagspause und nur im Aulafoyer oder auf dem Schulhof erlaubt.
3. In der Sekundarstufe II ist die Benutzung elektronischer Geräte in Freistunden und großen Pausen nur in den für die Oberstufe ausgewiesenen Kurs- und Stufenräumen erlaubt. In der Mittagspause ist die Nutzung darüber hinaus auf dem Schulhof und im Aulafoyer erlaubt.

Nutzung elektronischer Geräte auf Wandertagen, Klassenfahrten und Studienfahrten

1. Auf Klassenpflegschaftsebene soll ein Beschluss über das Mitnehmen von elektronischen Geräten auf die Klassenfahrt in der Jahrgangsstufe 6 und auf Ebene der Jahrgangsstufenpflegschaft über die Mitnahme auf die Skifahrt in der Jahrgangsstufe 7 herbeigeführt werden. Die Schulgemeinschaft sieht es aus pädagogischen Gründen als sinnvoll an, dass die Schülerinnen und Schüler auf diese Klassenfahrten keine elektronischen Geräte mitnehmen.
2. Für die Programmzeiten auf allen Klassen- und Studienfahrten gelten dieselben Regelungen wie während der Schulzeit.
3. Wandertage sind als Schulzeit anzusehen; das heißt, die elektronischen Geräte müssen ausgeschaltet sein.

Klassenarbeiten, schriftliche Übungen, Klausuren / Vermeidung von Täuschungsversuchen und Täuschungshandlungen

1. Bei Klassenarbeiten und schriftlichen Übungen in der Sekundarstufe I müssen die von den Schülerinnen und Schülern mitgeführten elektronischen Geräte ausgeschaltet in den Schultaschen verbleiben. Die Sanktionen richten sich nach den Maßgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-SI).
2. Bei Klausuren und schriftlichen Übungen in der Sekundarstufe II werden die von den Schülerinnen und Schülern mitgeführten elektronischen Medien nach Aufforderung durch die Lehrerin/den Lehrer auf das Lehrerpult gelegt.
Die Nichtabgabe trotz Aufforderung spricht dafür, dass sich der Prüfling unberechtigte Vorteile verschaffen will; dies wird als Täuschungsversuch gewertet. Die Sanktionen richten sich nach den Maßgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-GOST).

Folgen von Verstößen

Verstöße gegen die genannten Regelungen können gemäß § 53 SchulG erzieherische Maßnahmen oder im Wiederholungsfall bzw. gravierendem Fehlverhalten Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Das Verfahren beim Entzug von elektronischen Geräten wird durch die Anlage geregelt.

Nutzung elektronischer Medien durch Lehrkräfte

1. Alle Lehrkräfte werden angehalten, ihre elektronischen Geräte zu persönlichen Zwecken nur in den Lehrerzimmern oder außerhalb des Schulgeländes zu nutzen.
2. Ton- und Bildaufzeichnungen sind nur mit vorheriger Einwilligung der betroffenen Personen (bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter) zulässig. Die Aufzeichnungen sind nach der unterrichtlichen Nutzung zu löschen.

Verfahren beim Einzug von elektronischen Geräten durch die Lehrerinnen und Lehrer

1. Bei unerlaubter Nutzung in der Pause lässt die Aufsicht führende Lehrkraft das Gerät von der Schülerin/dem Schüler ausschalten und bringt es mit ihr/ihm zusammen zum Sekretariat. Gegebenenfalls schickt die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler allein ins Sekretariat, um das Gerät abzugeben.
Im Unterricht lässt die Lehrkraft das Gerät von der Schülerin/dem Schüler selbst ausschalten und aufs Lehrerpult legen (Stummschaltung reicht nicht aus).
2. Am Ende der Pause resp. nach der Stunde füllt der Schüler/die Schülerin zusammen mit der Lehrkraft das Formular im Sekretariat aus. Gegebenenfalls schickt die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler allein ins Sekretariat, um das Gerät abzugeben.
3. Das Gerät wird auf äußerliche Beschädigungen untersucht; die Beschädigungen werden ggf. auf dem Formular dokumentiert.
4. Das Gerät wird zusammen mit dem Formular in einer Plastiktüte in einer hierfür vorgesehenen Box im Sekretariat verstaut.
5. Beim ersten Verstoß erfolgt die Rückgabe des Geräts nach Unterrichtschluss der Schülerin/des Schülers am selben Tag. Ab dem zweiten Verstoß wird das Gerät bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von einem Erziehungsberechtigten zu einem individuell vereinbarten Termin abgeholt. Mit volljährigen Schülerinnen und Schülern wird ein individueller Rückgabetermin vereinbart.
6. Bei gravierenden Verstößen (wie beispielsweise unerlaubte Bild- und Tonmitschnitte) wird das Gerät nach Klärung des Einzelfalles nur an die Erziehungsberechtigten ausgegeben.